

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen von AT-PAC-Gerüstmaterial und Gerüst

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Kaufabschlüsse sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder durch Lieferung erfüllt werden. Als Vertragsinhalt gilt nur das, was schriftlich im Bestellschein/Angebot enthalten ist oder mangels eines solchen in unserer Auftragsbestätigung niedergelegt ist und binnen einer Woche nach Erhalt unwidersprochen bleibt. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung des Käufers ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, falls nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Auftragsbestätigung, schriftlich widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei uns maßgebend.

3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen MwSt. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt der jeweilige Preis ab Auslieferungslager bzw. Niederlassung.

4. Unsere Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung in bar nach Rechnungseingang fällig, soweit keine besonderen Zahlungstermine vereinbart sind.

5. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Käufer zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und er kein Unternehmer ist oder aber, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der betreffende Anspruch des Käufers unstreitig und rechtskräftig festgestellt ist.

6. Die Aufrechnung ist nur mit einer unstreitigen oder von uns anerkannten oder rechtskräftig gegen uns festgestellten Forderung zulässig, im Übrigen jedoch ausgeschlossen. Widerklage ist in entsprechender Weise ausgeschlossen. Der Käufer kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten.

7. Lieferzeiten beginnen erst mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Bei Lieferung auf Abruf gilt eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen ab Eingang des Abrufs bei uns als vereinbart.

8. Fristen laufen nicht oder verlängern sich entsprechend, wenn der Käufer ihm obliegende Verpflichtungen, insbesondere Anzahlungen nicht fristgerecht erbringt. Maßgeblich ist das Datum der Gutschrift auf unserem Konto. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei einem Vorlieferanten oder Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände, insbesondere nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, gleich, die nicht von uns beeinflusst werden können und die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. In jedem Fall werden wir den Käufer unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung benachrichtigen.

9. Der Versand erfolgt auch bei vereinbarter Franklieferung auf Gefahr des Käufers. Transportversicherung wird nur auf schriftliche Weisung und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

10. Verzögert sich der Abtransport versandbereit gestellter Ware oder deren Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr von dem Tag der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Lieferfristen gelten in diesem Falle als mit dem Tage der Versandbereitschaft erfüllt.

11. Teillieferungen sind zulässig.

12. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB). Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 15 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

13. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Auslieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 15 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gerüstmaterialien, die nicht in die Substanz des Bauwerks eingehen, sind keine Baustoffe im Sinne des § 438 Abs. 2 lit. b BGB.

14. Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss aller Mängelansprüche. Vorbehalten bleiben dem Käufer jedoch Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln im Rahmen der in Ziffer 15 getroffenen Regelungen und ggf. Aufwendungsersatzansprüche gem. § 284 BGB.

15. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die unter Ziffer 15 vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Für die sichere Verwendung von AT-PAC-Produkten ist auch zukünftig die jeweils aktuelle Aufbau- und Verwendungsanweisung (Anwenderinformation) zu befolgen. Sie erhalten diese kostenlos in unserer Zentrale in 53578 Windhagen, Klarenplatz 13 unter der Telefonnummer + 49 2645 79449-10 oder als Download unter <https://www.at-pac.com>. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

16. Gerät der Käufer in Ab- und/oder Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die zu liefernden Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem Spediteur oder Lagerhaus einzulagern. Für eine Lagerung bei uns können wir ein angemessenes Entgelt verlangen.

17. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

18. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche, wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die unter Ziffer 16 und 17 vorgenannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt.

Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

19. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren in gebräuchlichem Umfang zu versichern und tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des jeweiligen Rechnungswerts der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

20. Nutzungsrechte/Geheimhaltung:

Sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von AT-PAC für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen verbleiben bei AT-PAC. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche ihm von AT-PAC übermittelten Informationen bezüglich des Projekts (insb. Pläne, technische Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen) vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die dem Interessenten nachweislich bereits vor Mitteilung durch AT-PAC bekannt waren, die der Interessent rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 20. kann AT-PAC von dem Interessenten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die die Gesellschaft nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.

21. Einhaltung von Exportbestimmungen

21.1 Der Käufer darf weder direkt noch indirekt nach Russland oder Weißrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland etwas verkaufen, exportieren oder reexportieren, das im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Material, Zeichnungen, Lizenzen und andere Rechte an geistigem Eigentum, die in den Anwendungsbereich der derzeitigen EU-Sanktionsregelung fallen.

21.2 Der Käufer wird sein Bestes tun, um sicherzustellen und zu überwachen, dass das Verhalten von Dritten weiter unten in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, den Zweck von Punkt 21.1 nicht vereitelt.

21.3 Jede Verletzung der Punkte 21.1 oder 21.2 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag dar, und der Verkäufer ist berechtigt, diesen Vertrag, ohne jegliche Haftung, zu kündigen.

21.4 Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Punkte 21.1 oder 21.2 informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten von Dritten, die nach seinem Wissen den Zweck von Punkt 21.1 vereiteln könnten.

22. Wir nehmen Verpackungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurück. Kunden, die keine privaten Haushalte sind, müssen Verpackungen in unserem ausliefernden Lager zurückgeben oder selbst nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgen.

23. Als Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsteile wird D-53578 Windhagen vereinbart.

24. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist München.

25. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

26. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO: Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten.

Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz- Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier:

<https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/>.

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von AT-PAC-Gerüstmaterial

1. Vertragsabschluss

11 Für sämtliche Mietgeschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Mietbedingungen. Geschäftsbedingungen des Mieters binden den Vermieter nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

12 Ein Mietvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zu Stande. Fehlt eine Auftragsbestätigung, gilt als Vertragsbestätigung die Abholung und/oder Auslieferung der Mietgegenstände.

13 Ein dem Mietvertrag zugrunde liegendes Gerüst-Leistungsverzeichnis muss den Mietzeitraum und die Vorhaltemenge an Mietgegenständen verbindlich ausweisen. Angaben im Mietvertrag zu Mietzeitraum und Vorhaltemenge an Mietgegenständen sind verbindlich.

14 Der Mieter kann beim Vermieter mit dessen Zustimmung kostenpflichtige Nebenleistungen bestellen. Hierzu gehören insbesondere Ingenieurleistungen (baubegleitende Taktplanung, Gerüsteinsatzplanung, Erstellen von statischen und prüffähigen statischen Berechnungen, Beratung bei der Gerüstkoordination auf der Baustelle etc.); Transport- und Logistikleistungen; Vormontage und Demontage; Rücknahme der Mietgegenstände auf der Baustelle; Reinigung der Mietgegenstände; Reparatur von Beschädigungen aus unsachgemäßem Handhabung und Entsorgung. Nebenleistungen sind in den Vertragsunterlagen und Rechnungen gesondert als Positionen auszuweisen und vom Mieter zusätzlich zu vergüten.

15 Nutzungsrechte/Geheimhaltung: Sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von AT-PAC für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen verbleiben bei AT-PAC. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche ihm von AT-PAC übermittelten Informationen bezüglich des Projekts (insb. Pläne, technische Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen) vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die dem Interessenten nachweislich bereits vor Mitteilung durch AT-PAC bekannt waren, die der Interessent rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 1.5. kann AT-PAC von dem Interessenten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die die Gesellschaft nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.

2. Aus- und Rücklieferung

21 Übernimmt der Vermieter den Transport der Mietgerüste, trägt er die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Mieter. Transportbehälter sind Mietmaterial. Versandkosten, Frachtkosten, Verpackungskosten und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese Wartezeiten zwei Stunden überschreiten, es sei denn, der Mieter hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.

22 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass gemietete und anderweitig beschaffte Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Im anderen Fall trägt der Mieter die Beweislast, welche der vermischten Gegenstände Mietgegenstände und welche anderweitig beschafft sind.

23 Die Rücklieferung der Mietschalung und Mietgerüste erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet zur vollzähligen Rückgabe der Mietgegenstände, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wieder einsetzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zum Entladen mit Stapler geeignet. Alle Mietgegenstände sind an das ausliefernde Lager oder ein Lager nach Angabe des Vermieters zurückzugeben. Nicht zurückgelieferte Mietgegenstände

hat der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Im Zweifelsfall hat der Mieter die Vollständigkeit der zurückgegebenen Mietgegenstände nachzuweisen.

24 Der Mietpreis berücksichtigt den Verschleiß durch sachgerechte Nutzung. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln. Auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführende Schäden hat der Mieter durch Übernahme der Reparaturkosten zu ersetzen. Unzulässig sind Schnitte, Einschnitte oder Bohrungen in das Gerüstmaterial. Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt. Wegen der erforderlichen Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur vom Vermieter durchzuführen. Der Reinigungszustand der Mietgegenstände bei Rückgabe muss den bei Auslieferung geltenden Qualitätskriterien des Vermieters entsprechen. Im anderen Fall hat der Mieter dem Vermieter die Kosten der Reinigung zu erstatten. Der Vermieter stellt dem Mieter die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

25 Wir nehmen Verpackungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurück. Kunden, die keine privaten Haushalte sind, müssen Verpackungen in unserem ausliefernden Lager zurückgeben oder selbst nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgen.

3. Sorgfalt

31 Alle tragenden Teile, insbesondere Gerüststiele, Gerüstriegel und -beläge dürfen nur nach den einschlägigen Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt werden. Diese Tabellen und statischen Werte sind vom Mieter rechtzeitig vor dem Einsatz beim Vermieter anzufordern und eigenverantwortlich anzuwenden.

32 Aufbau- und Verwendungsanleitungen für die Mietgegenstände, in der jeweils gültigen Fassung, stellt der Vermieter dem Mieter auf Anfrage jederzeit kostenlos zur Verfügung. Der Mieter wird gebeten, solche Unterlagen bei der Zentrale des Vermieters, Klarenplatz 13, 53578 Windhagen, (Telefon +49 2645 7944910) anzufordern oder unter <https://www.at-pac.com> herunterzuladen. Der Mieter ist

verpflichtet, die Regelungen in den Aufbau- und Verwendungsanleitungen, die Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu befolgen.

33. Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Falle eines Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich beim Vermieter und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Dem Vermieter ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige zu übersenden.

34. Treten Schäden irgendwelcher Art an den Mietgegenständen oder im Zusammenhang mit den Mietgegenständen auf, hat der Mieter den Beweis zu führen, dass diese Schäden entstanden sind, obwohl die in Ziff. 2 bis 7 niedergelegten Verpflichtungen beachtet wurden.

35. Die Mietgegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzung der Mietgegenstände auf einer anderen als der im Mietvertrag benannte Baustelle bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

4. Vertragsdauer

41. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietgegenstände das Lager des Vermieters verlassen und endet mit dem Tag der Rückgabe an das vertraglich vereinbarte Lager des Vermieters. Abhol- und Rückgabetag zählen jeweils als voller Miettag.

42. Werden Mietgegenstände zur Abholung an einem bestimmten Tag bestellt und trotz Bereitstellung nicht abgeholt, so wird die Miete spätestens vom dritten auf die vertragsgemäße Bereitstellung folgenden Tag an geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt der Abholung. Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung endet mit Rückgabe des Mietgegenstandes, frühestens jedoch mit dem Ende der vertraglich vereinbarten Mietdauer.

5. Miete und Zahlung

51 Der vereinbarte Mietzins wird zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats in Rechnung gestellt und ist ohne Abzüge zur sofortigen Zahlung fällig.

52 Verzugszinsen berechnen sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Entgeltforderungen.

53 Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Mieter zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und er kein Unternehmer ist oder aber, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der betreffende Anspruch des Mieters unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Aufrechnung mit einer unstrittigen oder vom Vermieter anerkannten oder rechtskräftig gegen ihn festgestellten Forderung ist zulässig, in allen anderen Fällen jedoch ausgeschlossen.

54 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Mieter die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. In diesen Fällen kann der Vermieter die Rückgabe der Mietgegenstände fordern und ist berechtigt, die Mietgegenstände von der Baustelle abzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter. Nach Vertragskündigung ist dem Mieter eine Weiternutzung der Mietgegenstände nicht gestattet. Etwaige Rechte des Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

6. Haftung

61 Die Mietgegenstände haben bei Auslieferung den zu diesem Zeitpunkt geltenden Qualitätskriterien des Vermieters zu entsprechen. Der Vermieter stellt dem Mieter die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

62 Es obliegt allein dem Mieter, die für seine Zwecke geeigneten Mietgegenstände auszuwählen. Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter. Die gesetzliche Haftung des Vermieters bleibt unberührt.

63 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände entgegenzunehmen, sofern sie nicht wesentliche Mängel aufweisen. Der Mieter hat die Mietgegenstände nach Entgegennahme, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Erkennbare Mängel sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen, anderenfalls gelten die Mietgegenstände als genehmigt. Ein bei Entgegennahme nicht erkennbarer Mangel ist nach Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Im anderen Fall gelten die Mietgegenstände trotz dieses Mangels als genehmigt. Es genügt in jedem Fall die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Vorschriften unter Ziffer 6.3. nicht berufen. Der Mieter trägt nach Entgegennahme die Beweislast hinsichtlich Mängeln an den Mietgegenständen, insbesondere für den Mangel an sich, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie die Rechtzeitigkeit der Mangelanzeige. Bei begründeten Beanstandungen ist der Vermieter zur Ersatzlieferung berechtigt.

64 Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

65 Ein Einsatz der Mietgegenstände unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters oder Teilen anderer Hersteller erfolgt allein auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für vom Mieter oder von Dritten angefertigte bzw. aufgestellte Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen, sonstige sicherheitsrelevante Daten oder Angaben in einem SiGeKo-Plan des Mieters. Unberührt hiervon bleiben die Rechte des Mieters wegen Mängeln der Mietgegenstände sowie die Haftung des Vermieters wie sie im Mietvertrag und in diesen Geschäftsbedingungen geregelt sind.

66 Der Mieter haftet für jede feuer-, wasser- und witterungsbedingte Beschädigung der Mietgegenstände, sowie für Diebstahl durch Dritte, es sei denn, dass er den hieraus resultierenden Schaden nicht zu vertreten hat.

67 Unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Mietgegenstände sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Der Mieter hat auch die Kosten für die Entsorgung unbrauchbarer Mietgegenstände zu tragen.

6.8 Soweit beschädigt zurückgegebene Mietgegenstände nicht mehr repariert werden können (Totalschaden) oder wenn Mietgegenstände nicht zurückgegeben werden (Fehlmaterial), hat der Mieter den Neuwert der Mietgegenstände gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste des Vermieters zu ersetzen, abzüglich eines Gebrauchsnachlasses für die Wertminderung in Höhe von 15 %. Dem Mieter steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Im Falle des Totalschadens bleiben die bis zum Zeitpunkt der Rückgabe entstandenen Ansprüche aus der Miete für den Vermieter unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall des Fehlmaterials mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Rückgabe derjenige Zeitpunkt tritt, zu dem der Vermieter aufgrund Mitteilung des Mieters, aufgrund eigener Überprüfung oder auf sonstige Weise Kenntnis von dem Fehlen erlangt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit Auskunft darüber zu geben, wo sich die Mietgegenstände befinden und ihm jederzeit Zugang zu ihnen zu verschaffen.

6.9 Pfändungsversuche an den Mietgegenständen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig alle zum Schutz des Eigentums des Vermieters erforderlichen Schritte zu unternehmen. Der Mieter erstattet dem Vermieter die Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte an den Mietgegenständen.

7. Nebenleistungen

7.1 Ist eine Vormontage beim Vermieter vereinbart, hat der Vermieter dem Mieter die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist vor Beginn der Vormontage zur Prüfung vorzulegen. Die vom Vermieter angefertigten Pläne für die Vormontage haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Der Mieter hat die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an den Vermieter zurückzusenden. Erforderliche Änderungen der Pläne für die Vormontage sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im anderen Fall gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, sie sind nicht genehmigungsfähig.

7.2 Nach Anzeige des Abschlusses der Vormontage durch den Vermieter hat der Mieter diese Arbeiten unverzüglich am Ort der Vormontage abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von Vertretern beider Seiten zu unterzeichnen. Nimmt der Mieter den Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Vormontage als abgenommen, soweit sie im Wesentlichen mängelfrei ist.

7.3 Die Kosten für vereinbarte Montage- und Demontearbeiten beim Vermieter trägt der Mieter. Gleiches gilt für anfallende Kosten für Transporte oder Maschineneinsätze (Kräne, usw.), ebenso für angemessene Reisekosten des Vermieters.

7.4 Bei Unterbrechung der Vormontearbeiten infolge baulicher Gegebenheiten, Einflüssen aus der Organisation der Baustelle oder sonst auf Veranlassung des Mieters trägt der Mieter die beim Vermieter anfallenden Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt für wesentliche Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere im Falle abgeänderter Montage- und/oder Dienstleistungen sowie sonstiger nicht vorhersehbarer Erschwernisse, die im Verantwortungsbereich des Mieters liegen.

8. Einhaltung von Exportbestimmungen

8.1 Der Käufer darf weder direkt noch indirekt nach Russland oder Weißrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland etwas verkaufen, exportieren oder reexportieren, das im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Material, Zeichnungen, Lizenzen und andere Rechte an geistigem Eigentum, die in den Anwendungsbereich der derzeitigen EU-Sanktionsregelung fallen.

8.2 Der Käufer wird sein Bestes tun, um sicherzustellen und zu überwachen, dass das Verhalten von Dritten weiter unten in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, den Zweck von Punkt 8.1 nicht vereitelt.

8.3 Jede Verletzung der Punkte 8.1 oder 8.2 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag dar, und der Verkäufer ist berechtigt, diesen Vertrag, ohne jegliche Haftung, zu kündigen.

8.4 Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Punkte 8.1 oder 8.2 informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten von Dritten, die nach seinem Wissen den Zweck von Punkt 8.1 vereiteln könnten.

9. Erfüllungsort, Sonstiges

9.1 Der Vermieter teilt mit, dass er gemäß § 28 BDSG zu Zwecken der Kreditprüfung und Kreditüberwachung personenbezogene Daten speichert und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt.

9.2 Als Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsteile wird 53578 Windhagen/ Dtl. vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten ist Windhagen.

9.3 Es gilt deutsches Recht. Im Verkaufsfall gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vermieters in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

10. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier:

<https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/>

AT-PAC Deutschland GmbH
Stand: 01. Februar 2026